

SATZUNG

der „Elfi-Gmachl-Stiftung Atomfreie Zukunft“

Anpassung der Satzung an das BStFG 2015 – 20.9. 2018

Präambel

Die im folgenden festgelegte und mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2003, Zl. 20202-2944/8 bewilligte Stiftung wurde im Gedenken an Elfriede Gmachl, aktives Mitglied und Gönnerin der Überparteilichen Salzburger Plattform gegen Atomgefahren – Zukunftswerkstatt Energie (P.L.A.G.E.) – ZVR 405983573 – errichtet. Frau Elfriede Gmachl beteiligte sich vor ihrem Ableben Ende 2002 jahrelang aktiv an der Arbeit des Vereines PLAGE. Sie vermachte dem Verein ihr gesamtes Vermögen, welches ihm nach Abwicklung aller erforderlichen Prozeduren und unter Beachtung sämtlicher Fristen auch zugesprochen wurde.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz der Stiftung

1. Die Bezeichnung der Stiftung, die Rechtspersönlichkeit besitzt, lautet „Elfi-Gmachl-Stiftung Atomfreie Zukunft“.
2. Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich auf die Republik Österreich und die Europäische Union.
3. Der Sitz der Stiftung ist 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 86, ebenfalls ist dies die Post-Zustelladresse.

§ 2 Stiftungsvermögen

1. Das Stammvermögen ist gleich Stiftungsvermögen und muß in vollem Umfang, zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes sofort und unbelastet zur Verfügung stehen.

3. Das Vermögen der Stiftung erhöht sich durch:

- a) Erträge aus Leistungen im Rahmen der Stiftung und der von ihr geförderten Tätigkeiten.
- b) Zinsen und sonstige Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
4. Die Veranlagung des Stiftungsvermögens hat mündelsicher zu erfolgen.
5. Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht wird festgehalten.
6. Das Stiftungsvermögen ist gewidmet einer ernsthaften und nachhaltigen Anti-Atom-Arbeit – siehe auch § 3, Zweck der Stiftung .

§ 3 Zweck der Stiftung

1. Diese Zwecke liegen im Umwelt- und Gesundheitsschutz, insbesondere im Schutz vor ökologischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, demokratiepolitischen und militärischen Auswirkungen der Anwendung atomarer und analoger Energien, sowie vor negativen Auswirkungen der Energiewirtschaft und Energieverwendung allgemein. Alle Tätigkeiten der Stiftung selbst und alle von ihr geförderten Tätigkeiten sind im Geist von Demokratie und Transparenz gegenüber den Bürgern und der Gesellschaft durchzuführen.

§ 4 Begünstigte Personen

1. Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung können natürliche und juristische Personen erlangen, ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung besteht nicht
2. Die Gewährung der Zuwendungen kann über Antrag begünstigungsfähiger Personen, aber auch über Vorschlag Dritter erfolgen.
3. Die Empfänger der Stiftungsmittel werden vom Stiftungsvorstand unter Beachtung des Stiftungszweckes festgestellt. Die Vergabe der Stiftungsleistungen erfolgt nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes. Bei der Vergabe von Preisen ist auch eine soziale Komponente zu berücksichtigen.
4. Gemäß §7 Abs 1 Zi 5 BStFG 2015 wird der Ausschluss von Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihm oder der Stiftung oder dem Fond nahestehenden Personen oder ebensolcher Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EstG 1988 begünstigt sind, festgeschrieben.

§ 5 Organe der Stiftung

- a) Der Stiftungsvorstand
(Auflistung des Vorstandes ist als Anhang dabei)

- b) Die Rechnungsprüfer

Die erstmalige Bestellung von Rechnungsprüfern wurde vom Stiftungsvorstand einstimmig vorgenommen. 1. Rechnungsprüfer Dr. Manfred Kornexl und 2. Rechnungsprüfer Dr. Hans Buchner. Die Funktionsperiode wird nicht begrenzt, es sei denn, dass ein oder beide Rechnungsprüfer ihr Amt zurücklegen möchten. Es muss dann eine Neubestellung erfolgen, welche durch den Stiftungsvorstand erledigt wird, ebenso eine eventuelle Abberufung der eines oder beider Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer haben die Finanzgebarung der Stiftung oder des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Stiftungs- oder Fondsvorstand hat den Rechnungsprüfern oder dem Stiftungs- oder Fondsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung oder des Fonds aufzuzeigen.

§ 6 Der Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung bestellt. Dies ist der Stiftungsbehörde binnen 4 Wochen mitzuteilen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes obliegt es den verbleibenden Stiftungsvorstandsmitgliedern, ein neues Mitglied in den Stiftungsvorstand zu wählen. Stiftungsvorstandsmitglied kann nur werden, wer eine eindeutig atomkritische Biographie sowie reiche Erfahrung in und mit der Antiatombewegung, jedenfalls aber der Ökologie und/oder Friedensbewegung aufzuweisen in der Lage ist.
2. a) Jedem Stiftungsvorstandsmitglied steht das Recht zu, seine Funktion jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzulegen.

- b) Der Stiftungsvorstand kann bei Nichteinhaltung der Erfordernisse, die in dieser Satzung festgelegt sind, mit Zwei-Drittel-Quorum ein Mitglied des Stiftungsvorstandes abberufen.
3. Ergänzungswahlen in den Stiftungsvorstand haben bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der verbliebenen Mitglieder spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung stattzufinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsvorstands Vorsitzenden, in Ermangelung eines solchen die von dessen Stellvertreter und, sofern auch ein solcher nicht vorhanden wäre, das Los.
4. Der Stiftungsvorstand hat das Stiftungsvermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Stiftungssatzung zu verwalten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) Die Beschlussfassung und die Veranlagung des Stiftungsvermögens;
 - c) Die Beschlussfassung über den Gebarungsplan und den Rechnungsabschluss;
 - d) Die Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen und Preisen nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung;
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung;
 - f) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Entscheidungen über die Tätigkeit, insbesondere über nach außen gerichtete Tätigkeiten wie Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Projekte;
 - g) Die Beschlussfassung über alle Vertragsangelegenheiten, insbesondere über die Beauftragung von Dritten mit Aufgaben der Stiftung.
5. Der Stiftungsvorstand kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Personen zur Beratung beiziehen. Dies kann insbesondere zur Beurteilung bestimmter Förderprojekte und sonstiger Vorhaben dienlich sein.
6. Der Stiftungsvorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
7. Arbeitsweise und Beschlusserfordernisse:
 - a) Der Stiftungsvorstand, mit den Schwerpunkten Aus- und Bewertung der abgewickelten Projekte und sonstigen Tätigkeiten, Auswahl und Beschlussfassung bezüglich der neu eingereichten Förderanträge. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Bei der nächsten ordentlichen Sitzung ist das Protokoll hievon zu bestätigen.

- b) Er wird schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen.
- c) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter schriftlich binnen drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- d) Der Stiftungsvorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste bzw. Auskunftspersonen ohne Stimmrecht einladen.
- e) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden Stellvertreters. Beschlüsse über den Budgetvoranschlag und den Rechnungsabschluss, Verträge, Satzungsänderungen, die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie Beschlüsse über Belastung oder Veräußerung von Stiftungsvermögen oder über Auflösung der Stiftung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) Von allen Beschlüssen des Stiftungsvorstandes sowie von allen Sitzungsvorgängen, zu welchen dies von einem Mitglied gewünscht wird, ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- g) Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Desgleichen alle die Stiftung verpflichtenden Schreiben und Urkunden.
- h) Die Stiftungsvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch allein auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, die in rechter Ausübung der jeweiligen Funktion im Stiftungsvorstand entstehen.

§ 7 Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Sollte eine dieser Personen ausscheiden, so ist unverzüglich zwecks entsprechender Ergänzung des Stiftungsvorstandes eine Ergänzungswahl durchzuführen.
2. Dem Vorsitzenden bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter obliegen:
 - a) Die Vertretung der Stiftung nach außen,
 - b) Die Erstellung des Gebarungsplanes und Rechnungsabschlusses
 - c) Die Einberufung des Stiftungsvorstandes

§ 8 Sekretariat

Zur administrativen und inhaltlichen Abwicklung der Stiftungsangelegenheiten kann eine bezahlte Fachkraft durch den Stiftungsvorstand bestellt werden.

§ 9 Bekanntmachung der Stiftung

Erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

§ 10 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und staatliche Aufsicht

1. Das erste Geschäftsjahr hat mit der rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungssatzung durch die Stiftungsbehörde begonnen und endet mit 31. Dezember desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Spätestens fünf Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss zu erstellen, vom Stiftungsvorstand hierüber unverzüglich Beschluss zu fassen und derselbe bis zum 30.6. jeden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 11 Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes

1. Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Auflösung der Stiftung gemäß § 27 BStFG 2015 ist auch auf Antrag möglich.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist an eine oder mehrere Rechtspersonen mit möglichst ähnlichem, jedenfalls gemeinnützigem Zweck zu übertragen, die zugleich mit der Entscheidung über die Auflösung vom Stiftungsvorstand zu benennen sind. Hierbei kann der Stiftungsvorstand auch eine unterschiedliche Beteiligung vorschlagen. Neben einem Tätigkeitsnachweis insbes. im Bereich Atomenergiekritik, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, evtl. auch in Bereichen des sonstigen Umweltschutzes und der Friedenspolitik und Konfliktlösung ist dabei ein wesentlicher Maßstab die kritisch-konstruktive demokratische Ausrichtung der ins Auge gefassten Rechtspersonen gegenüber bestehenden politischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen Meinungen bei gleichzeitiger möglicher Objektivität, Transparenz und Nachprüfbarkeit im eigenen Wirken.

3. Das Vermögen muß bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes, ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Vereine im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden.

§ 12 Sonstiges

Festgestellt wird, dass bei der Bezeichnung von Personen die grammatikalisch gewählte Form völlig geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Salzburg, am 20. September 2018